

DAS TSCHECHISCHE AKTIENRECHT 1945–1989

Von Joachim Lang

Machtübernahme durch die Kommunisten

Bereits im April 1944 hatten sowjetische Truppen die ehemalige tschechoslowakische Grenze im Osten des Landes erreicht. Im März 1945 reiste der Staatspräsident Edvard Beneš, der im Londoner Exil eine von den Alliierten anerkannte „Provisorische Regierung der Tschechoslowakei“ gebildet hatte, nach Moskau, um Meinungsverschiedenheiten über die zukünftige Regierung der Nachkriegs-Tschechoslowakei beizulegen. Das Ergebnis war eine radikale Umbildung der Exilregierung zugunsten der Kommunisten. Am 4. April 1945 wurde diese Regierung unter dem Ministerpräsidenten Zdeněk Fierlinger im bereits befreiten Kaschau eingesetzt, wo sie am nächsten Tag ihr von tschechischen Kommunisten in Moskau ausgearbeitetes Programm verkündete¹. Am 10. Mai 1945 zog die Regierung unter dem Ministerpräsidenten Fierlinger in Prag ein², nachdem zuvor die Westalliierten auf eine Besetzung der „historischen Länder“ verzichtet und die Befreiung Prags der Roten Armee überlassen hatten.

Von nun an begann eine schleichende Unterwanderung aller staatlichen und gesellschaftlich relevanten Positionen durch die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei (KPTsch), die mit der offiziellen Machtübernahme der Kommunisten im Februar 1948 ihren Höhepunkt fand³. Nach dem Rücktritt des Staatspräsidenten Beneš entwickelte sich die Tschechoslowakei unter seinem Nachfolger, dem Kommunisten Klement Gottwald, vollends zu einer von der Sowjetunion abhängigen sogenannten Volksdemokratie, die später in eine sozialistische Republik mündete.

Im Zuge des völligen Umbaus von Staat und Gesellschaft nach sowjetischem Vorbild änderte sich auch das Rechtssystem der Tschechoslowakei grundlegend. Zunächst hatte Innenminister Václav Nosek nach Kriegsende ein Dekret⁴ des Präsidenten Beneš aus der Zeit des Exils für Böhmen und Mähren in Kraft gesetzt⁵. Es erklärte alle Rechtsvorschriften aus der „Zeit der Unfreiheit“⁶ für ungültig und setzte die Rechtsordnung der Vorkriegszeit wieder ein. Somit galt das 1918 übernommene und geringfügig modifizierte österreichische Aktienrecht wieder in ganz Böhmen und Mähren⁷. Zur Beschleunigung des „Aufbaus des Sozialismus“ erließ Beneš noch 1945

¹ Bosl, Karl (Hrsg.): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Bd. 4. Stuttgart 1970, 310f.

² Hoensch, Jörg K.: Geschichte der Tschechoslowakei. 3. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln 1992, 125.

³ Sog. Februar-Putsch, s. Bosl (Hrsg.): Handbuch 323.

⁴ Verfassungsdekret Nr. 11/1944 Slg. vom 3. August 1944.

⁵ Verordnung des Innenministers Nr. 30/1945 Slg. vom 27. Juli 1945.

⁶ Die „Zeit der Unfreiheit“ dauerte vom 30. September 1938 – 28. Oktober 1945.

⁷ Vgl. Lang, Joachim: Die Entwicklung des tschechischen Aktienrechts. Münster 1995.

weitere Dekrete⁸, durch die das Vermögen der „Deutschen, Verräter und Kollaborateure“ beschlagnahmt und konfisziert wurde. Im September und Oktober des gleichen Jahres verfügte Beneš die Verstaatlichung sämtlicher Großbetriebe, Bergwerke, Banken und Versicherungen⁹. Ende des Jahres 1945 kontrollierte der Staat in den böhmischen Ländern fünfundvierzig Prozent der Industrieunternehmen mit drei Vierteln aller in der Industrie Beschäftigten¹⁰.

Nachdem Mitte des Jahres 1948 mehr als neunzig Prozent aller Betriebe mit mehr als fünfzig Beschäftigten verstaatlicht waren, verlor das bis dahin gültige, aus dem westeuropäischen Rechtskreis stammende Wirtschaftsrecht völlig an Bedeutung¹¹. Dies galt insbesondere für das Aktienrecht, das aufgrund seiner Aufgabe und Bedeutung den Inbegriff des Kapitalismus darstellte. Am 17. November 1949 setzten die neuen Machthaber das bis dahin geltende Aktienrecht außer Kraft und führten an dessen Stelle ein sogenanntes Aktiengesetz¹² ein.

Das Aktiengesetz von 1949

Begriff der Aktiengesellschaft

Das Aktiengesetz, das die umfangreichen bisherigen Regelungen ersetzte, bestand aus nur zwanzig Paragraphen. Dieses Phänomen war auf die veränderte Bedeutung der Aktiengesellschaft in einem neuen Wirtschaftssystem zurückzuführen. Die Aktiengesellschaft war nunmehr eine von mehreren sogenannten sozialistischen Organisationen, die wiederum eines von vier „Subjekten wirtschaftlicher Beziehungen“ waren¹³. Eine Aktiengesellschaft war aber nur dann eine sozialistische Organisation, wenn sie durch ihre Tätigkeit zur Entwicklung der sozialistischen Beziehungen beitrug¹⁴, im übrigen handelte es sich bei der Aktiengesellschaft um eine „typisch kapitalistische Form des Großbetriebes aus der Epoche des Imperialismus“¹⁵. Auf-

⁸ Sog. Nationalisierungsdekrete; Einzelheiten über betroffene Aktiengesellschaften bei J a n d o u r e k, Stanislav/H a b e r f e l d, Andrej: Příručka pro národní správce obchodních společností [Handbuch für die nationale Verwaltung von Handelsgesellschaften]. Praha 1946, 32 ff.

⁹ Diese erste Etappe der Nationalisierung dauerte bis zum 28. Oktober (Nationalfeiertag) 1945, vgl. P ř i b y l, Zdeněk: Die verstaatlichte Industrie in der ČSSR. In: Die Entwicklung des Handelsrechts in Mitteleuropa. Studententagung des OLG Wien. Wien 1968, 101.

¹⁰ H o e n s c h: Geschichte 128. – 1941 hatten in den böhmischen Ländern 250 Konzerne bestanden, die über achtzig Prozent des gesamten Kapitals und über fünfzig Prozent der Betriebe verfügten; s. hierzu B o h a t a, Petr: Kapitel Tschechoslowakei. In: Die Rechtsformen der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Osteuropa. Hrsg. von F.-C. Schröder, Georg Brunner und Klaus Westen. Berlin 1992, 79 f.

¹¹ So auch H á n e s, Dalibor: Die Entwicklung und Bedeutung des Wirtschaftsrechtes und des Handelsrechtes in der Tschechoslowakei. In: Die Entwicklung des Handelsrechts in Mitteleuropa. Studententagung des OLG Wien. Wien 1968, 37 f.

¹² Gesetz Nr. 243/1949 Slg.

¹³ V a n ě k, Slavoj: Československé hospodářské právo [Tschechoslowakisches Wirtschaftsrecht]. Praha 1978, 60.

¹⁴ Č a p e k, Karel: Hospodářský zákoník a předpisy související [Wirtschaftsgesetzbuch und damit zusammenhängende Vorschriften]. 3. Aufl. Praha 1984, Anm. zu § 390 lit. a).

¹⁵ Právníký slovník [Rechtswörterbuch]. Hrsg. v. Zdeněk M a d a r. Teil I: A–O. Praha 1988, 25.

gesellschaft war die Erfüllung „wirtschaftsorganisatorischer Aufgaben auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit dem Ausland, besonders mit den kapitalistischen Partnern“¹⁶. Das Aktiengesetz definierte die Aktiengesellschaft als eine Gesellschaft, deren Grundkapital in Aktien aufgeteilt war und bei der die Aktionäre nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hafteten¹⁷.

Errichtung der Gesellschaft

Für die Errichtung der Gesellschaft galten drei Bedingungen: Staatliche Bewilligung, Genehmigung der Satzung und Eintragung in das Unternehmensregister.

Zur Errichtung der Gesellschaft war gem. § 3 lit. a) eine staatliche Genehmigung erforderlich. Bereits bestehende Gesellschaften mußten um diese Bewilligung ersuchen¹⁸; erhielten sie diese nicht – was die Regel war – wurde die Gesellschaft „im öffentlichen Interesse“ aufgelöst. Für die 1948 bestehenden Aktiengesellschaften war diese Vorschrift vernichtend; sie führte zur Auflösung beinahe sämtlicher bestehenden Gesellschaften¹⁹. Nur noch Unternehmen, die im Rahmen der staatlichen Wirtschaftsregulierung erforderlich waren, erhielten die Bewilligung²⁰. Die Bewilligung erteilte das staatliche Planungsamt in Übereinstimmung mit dem Ministerium, das aufgrund des Unternehmensgegenstandes zuständig war²¹. Da die wenigen Gesellschaften, die bestehen blieben oder neu gegründet wurden, ausschließlich auf dem Gebiet des Außenhandels tätig waren²², lag die Zuständigkeit beim Ministerium für Außenhandel. Aktionäre dieser Gesellschaften waren andere staatliche Unternehmen, die gegenüber der Gesellschaft zu Lieferungen für den Export verpflichtet waren, sowie der Staat²³. Zur Begründung der Staatsaufsicht durch das Ministerium hieß es: „Durch diese Form werden die einzelnen Wirtschaftsorganisationen an den Ergebnissen des Außenhandels wirtschaftlich und materiell mehr interessiert sein.“²⁴

¹⁶ Ebenda.

¹⁷ § 1 Abs. 1.

¹⁸ § 17 Abs. 2.

¹⁹ Eine Ausnahme bildeten die Gesellschaften, die aufgrund des Gesetzes Nr. 119/1947 Slg. über die staatliche Organisation des Außenhandels und der internationalen Spedition gegründet worden waren.

²⁰ Die Zahl der Unternehmen war gering. Erst 1968 erfuhr die Rechtsform der Aktiengesellschaft neuen Zulauf, vgl. Spisák, Ján: Aktiengesellschaften – neue Organisationsformen im tschechoslowakischen Außenhandel. In: Die Aktiengesellschaft (AG) 1968, 247. – Donner, Theodor: Außenhandelsunternehmen und ausländische Repräsentationen in der ČSSR. Zeitschrift für das Gesellschaftsrecht (GesRZ) (1976) 55, 57.

²¹ § 4; zur Arbeit des staatlichen Planungsamts s. Spisák, Ján: Wirtschaftsrecht in der CSSR. In: Begriff und Prinzipien des Wirtschaftsrechts. Hrsg. von Gerg Rinck. Frankfurt/M. 1971, 203ff. – Přebyl, Zdeněk: Organisations- und Rechtsformen großer Wirtschaftseinheiten im Sozialismus. Berlin 1982, 81f.

²² Donner: Außenhandelsunternehmen 55, 57. – Hanes: Wirtschaftsrecht 37, 46.

²³ Forejt, Alois: Anmerkungen zum Gesetz über die Aktiengesellschaften. In: Handbuch für den Osthandel. Hrsg. von Wolfgang von Lingelsheim-Seibicke. Bd. 3. Köln 1991, 3.

²⁴ Kučera, Zdeněk: Handelsgesellschaften in der Tschechoslowakei. In: Die Entwicklung des Handelsrechts in Mitteleuropa. Studententagung des OLG Wien. Wien 1968, 111, 114.

Zur Errichtung der Gesellschaft war gem. § 3 lit. b) die Genehmigung der Satzung erforderlich²⁵. Die Einigung über die Satzung und über die Zeichnung des Aktienkapitals war Bestandteil des Gründungsvertrages²⁶. Das Grundkapital mußte vollständig von den Gründern eingezahlt werden; damit ging das Aktiengesetz von der Simultangründung aus. Einzelheiten blieben der Satzung überlassen, für die das Gesetz in § 5 einen Mindestinhalt bestimmte. Um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, insbesondere um die übrigen, fakultativ der Satzung übertragenen Aufgaben einheitlich festzuschreiben, gab das Außenhandelsministerium ab 1968 eine sogenannte Mustersatzung heraus.

Die letzte Voraussetzung für die Errichtung der Gesellschaft war die Eintragung in das Unternehmensregister²⁷. Da ein solches 1948 noch nicht existierte, genügte zunächst die Eintragung in das Handelsregister. Mit der Eintragung, die konstitutiven Charakter hatte, galt die Errichtung der Gesellschaft als „legalisiert“²⁸.

Organe der Gesellschaft

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fielen laut Gesetz alle Aufgaben der Gesellschaft, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen wurden²⁹. Einzelheiten hierzu enthielt das Gesetz nicht. Grundsätzlich gehörte aber zu den Aufgaben der Hauptversammlung:

- die Bilanz der Gesellschaft zu genehmigen,
- über den Gewinn zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu wählen,
- Satzungsänderungen zu beschließen und
- über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

Die Hauptversammlung war beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten waren. Die Mustersatzung sah vor, daß jede Aktie eine Stimme gewährte³⁰. Beschlüsse bedurften einer Mehrheit von mehr als der Hälfte des auf der Hauptversammlung vertretenen Kapitals. Über die Änderung der Satzung, eine Kapitalerhöhung oder die Auflösung der Gesellschaft konnte nur mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden, die mehr als fünfundachtzig Prozent des Grundkapitals ausmachen mußte³¹.

Aufgabe des Aufsichtsrats war die Kontrolle sämtlicher Tätigkeiten der Gesellschaft³². Weitere Vorschriften zum Aufsichtsrat enthielt das Gesetz nicht. Sofern die Satzung es bestimmte, konnte der Aufsichtsrat den Vorstand vorschlagen oder zur

²⁵ Die Erteilung der Genehmigung entsprach dem Verfahren der staatlichen Bewilligung.

²⁶ Vaněk: Československé hospodářské právo 87. – Pavlátová, Jarmila: Hospodářské právo [Wirtschaftsrecht]. Praha 1982, 101.

²⁷ § 3 lit. c).

²⁸ Vaněk: Československé hospodářské právo 87.

²⁹ § 12 Abs. 2.

³⁰ Pavlátová: Hospodářské právo 102. – Vaněk: Československé hospodářské právo 88.

³¹ Spisák: Wirtschaftsrecht 247, 249.

³² § 11.

Wahrnehmung seiner Kontrolltätigkeit in die Dokumente der Gesellschaft Einsicht nehmen³³.

Der Vorstand war das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Gesellschaft. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die Dauer des Mandats, das Abstimmungsverfahren in Vorstandssitzungen, die Führung des Protokolls und weitere Einzelheiten bestimmte die Satzung³⁴. Nach der Mustersatzung wählte die Hauptversammlung fünf bis zwölf Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren³⁵. Weitere Mitglieder konnten gegebenenfalls auch auf andere Weise in ihre Funktion eingesetzt werden, z. B. im Wege der Ernennung durch einen sogenannten Gewerkschaftsausschuß³⁶.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählte, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen sowie Konzepte zur Entwicklung der Gesellschaft zu entwerfen und diese der Hauptversammlung vorzulegen. Waren mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend, konnten diese mit einfacher Mehrheit beschließen³⁷. Gem. § 10 Abs. 2 durfte der Vorstand seine Rechte, die im Gesetz nicht näher erläutert waren, ganz oder zum Teil auf andere, durch die Satzung errichtete Organe übertragen. So konnte der Vorstand bei Bedarf einen aus wenigen Personen bestehenden Exekutiv-ausschuß bilden, der dringende Angelegenheiten der Gesellschaft ausführte.

Außer den genannten obligatorischen Organen konnte die Gesellschaft in der Satzung noch weitere Organe vorsehen³⁸. Ein solches fakultatives Organ war der sogenannte Generaldirektor, der von bis zu zwei Stellvertretern unterstützt wurde. Der Generaldirektor entstammte nicht der Aktiengesellschaft, er wurde auch nicht von einem ihrer Organe gewählt, sondern vom Minister für Außenhandel ernannt³⁹. Man verfolgte damit das Ziel, die Leitung der Aktiengesellschaft im Sinne der staatlichen Wirtschaftslenkung sicherzustellen⁴⁰. Der Vorstand der Gesellschaft mußte eine Reihe von Rechten auf den Generaldirektor übertragen, der allein ermächtigt war, die Gesellschaft nach außen, d. h. auch im Ausland, zu vertreten⁴¹. Bestand ein Exekutiv-ausschuß, so waren der Generaldirektor und sein(e) Stellvertreter Mitglieder kraft Amtes⁴². Der Generaldirektor war nicht aufgrund des Gesetzes, aber de facto das wichtigste und mächtigste Organ der Gesellschaft.

Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft war auf Antrag des Vorstands in das Unternehmensregister einzutragen. Aus dem Gesetz ergaben sich drei Gründe für die Auflösung der Gesellschaft.

³³ Van ěk: Československé hospodářské právo 89.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Spisiak: Wirtschaftsrecht 247, 249.

³⁶ Van ěk: Československé hospodářské právo 88.

³⁷ Spisiak: Wirtschaftsrecht 247, 249.

³⁸ § 9 Abs. 2.

³⁹ Pavlátová: Hospodářské právo 103; auch die Stellvertreter wurden ernannt.

⁴⁰ Zu den Aufgaben der staatlichen Wirtschaftslenkung, vgl. Spisiak, Ján: Wirtschaftliche Aspekte der neuesten Gesetzgebung in der Tschechoslowakei. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 130 (1968) 37.

⁴¹ Ebenda.

⁴² Spisiak: Wirtschaftsrecht 247, 249.

Die Hauptversammlung konnte die Auflösung der Gesellschaft beschließen⁴³. Der Auflösungsbeschluß konnte auch vorsehen, daß das Kapital der Gesellschaft auf eine andere Aktiengesellschaft übertragen wurde⁴⁴. In beiden Fällen war zusätzlich eine staatliche Genehmigung der Auflösung erforderlich, die das Ministerium für Außenhandel in Übereinstimmung mit der staatlichen Planungskommission erteilte.

Die beiden genannten Behörden konnten eine Aktiengesellschaft auch von Amts wegen auflösen, wenn es das öffentliche Interesse erforderte⁴⁵. Diese Maßnahme bezeichnete man als „individuellen Rechtsakt der Wirtschaftslenkung“⁴⁶.

Das Gesetz kannte als dritten Grund für eine Auflösung der Gesellschaft die Verkündung des Konkurses. Diese Möglichkeit bestand allerdings nur kurze Zeit, denn die Rechtsordnung der sozialistischen Tschechoslowakei enthielt keine Bestimmungen über den Konkurs⁴⁷.

Im Anschluß an die Auflösung folgte – außer im Falle der Auflösung durch Beschluß der Hauptversammlung – die Liquidation. Zur Liquidation bevollmächtigt waren grundsätzlich alle Organe der Gesellschaft, sofern die Satzung nichts anderes bestimmte. Bei der amtlichen Auflösung der Gesellschaft konnten auch die Aufsichtsbehörden die Liquidatoren bestimmen⁴⁸. Nach Beendigung der Liquidation beantragten die Liquidatoren die Löschung der Gesellschaft aus dem Unternehmensregister.

Ergebnis

Die Verstaatlichung der tschechischen Wirtschaft, die schon 1945 begonnen hatte, war bereits drei Jahre später bis zu kleinen mittelständischen Betrieben vorgedrungen. Mit der Machtergreifung der Kommunisten 1948 endete die jahrzehntelange, erfolgreiche industrielle Entwicklung der böhmischen Länder zu einem weltweit geschätzten Wirtschaftspartner⁴⁹. Das ehemalige, an den deutschsprachigen Nachbarn orientierte Aktienrecht wurde durch ein Rahmengesetz ersetzt, das in seiner Kürze und Einfachheit die Bedeutung der Aktiengesellschaft im sozialistischen Wirtschaftssystem der Nachkriegszeit widerspiegelte. Der Genehmigungszwang für alle bei Inkrafttreten des Aktiengesetzes von 1949 bestehenden Aktiengesellschaften führte zu deren fast vollständiger Auflösung⁵⁰. In den folgenden zwanzig Jahren spielte diese Gesellschaftsform keine Rolle⁵¹. Erst 1968 wandelte der Staat einige der großen Wirt-

⁴³ § 13 Abs. 1 lit. a).

⁴⁴ § 13 Abs. 2.

⁴⁵ § 13 Abs. 1 lit. b).

⁴⁶ Pavlátová: Wirtschaftsrecht 102.

⁴⁷ Vaněk: Československé hospodářské právo 90.

⁴⁸ § 14 Abs. 1.

⁴⁹ Zwischen den Weltkriegen war die Tschechoslowakei zur siebtgrößten Industriemacht der Welt aufgestiegen, vgl. Bohata: Tschechoslowakei 79f.

⁵⁰ Libánský, Václav: Neuere Entwicklungen im Wirtschafts- und Handelsrecht der ČSFR. In: Schriftenreihe zum osteuropäischen Recht. Hrsg. von Franz-Jürgen Säckler, Wolfgang Seiffert und Rüdiger Wolfrum. Bd. 1. Kiel 1993, 273, 275.

⁵¹ Die beiden einzigen nennenswerten Unternehmen, die sich dieser Gesellschaftsform bedienten, waren die Tschechoslowakische Handelsbank und die Seeschiffahrtsgesellschaft, vgl. Kučera: Handelsgesellschaften 111, 113.

schaftsorganisationen in Aktiengesellschaften um. Ziel dieser Aktion war, „den Produktions- und Handelsunternehmen die Anteilnahme am Außenhandel durch Leitung dieser Gesellschaften zu ermöglichen und ihnen einen Anteil am Gewinn der Gesellschaften zu sichern“⁵².

Auf den ersten Blick erschien das Aktiengesetz wie eine Quintessenz des bisherigen Aktienrechts. Die gesetzlichen Bestimmungen entsprachen teilweise wörtlich den früheren Regelungen. Bei näherer Betrachtung zeigten sich jedoch gravierende Unterschiede. Das Gesetz enthielt nur wenige Eckdaten. Dadurch kam der Satzung eine große Bedeutung zu. Das Außenhandelsministerium nutzte diesen großen Spielraum jedoch nicht für eine flexible Gestaltung der inneren Struktur von Aktiengesellschaften – wie dies im westeuropäischen Aktienrecht der Fall war – sondern reduzierte diese Möglichkeiten auf eine Mustersatzung. Charakteristisch für das Aktiengesetz war die Errichtung des zusätzlichen Organs des Generaldirektors. Das Gesetz enthielt weder Angaben über seine Bestellung noch über seine Kompetenzen. Die weitreichenden Befugnisse dieses Organs ergaben sich allein aus der Satzung. Ferner offenbarte die undemokratische Besetzung des Amtes die Abhängigkeit der Aktiengesellschaft vom Willen der politischen Machthaber. Die Aktiengesellschaft des Aktiengesetzes ermöglichte keine anonyme Kapitalbildung, keine Investitionsmöglichkeiten, und die Kapitalanteile waren unter den Staatsbetrieben nicht frei übertragbar, so daß sich auch kein noch so kleiner Kapitalmarkt entwickeln konnte⁵³. Nach westlichem Verständnis handelte es sich bei diesen Gesellschaften nicht um Aktiengesellschaften⁵⁴.

⁵² Spisiak: Wirtschaftsrecht 247, 250.

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ So auch Skau py, Walther: Die neuen tschechischen Gesetze zum Übergang in die Marktwirtschaft. In: Recht der Internationalen Wirtschaft (1990) 716, 718.